#### Der beutich englische Bertrag.

Der "Relche-Anzeiger" veröffentlicht in einer Cytra-Ausgabe folgendes Vertrags-Instrument: Auf Grund der in jüngster Zeit gesährten Verhand-Aungen ist zwischen der deutschen und der engli-sche Regierung iber nochstehende Kuntte, welche ein amtrennbares Ganze bilden, Einverständnis erzielt worden: 1) Die deutsche Intressentlichen und ziehrlich wird be-arenst.

im Siben: burch eine Linte, die von der Mündung des Rolura im Westen des Rhassa-Sees dis zur Mündung des Kilambo im Süden des Tanganpla-

Mindung des Klamdo im Siden des TangamhaSees jührt,
b. im Rovben: durch eine Linie, welche längsi dem ersten
Grad südlicher Breite vom Westuster des Bistroia Rhanga dis zum Kongostaate sührt und den Verg Mindibier dividid umgeht.
Zwiichen dem Khajja-See und dem Kongostaate, zwichen Khajfa-See und Tangamha-See, auf dem Tanganifa-See und zwiichen dem lehteren und der nördlichen
Frenze der deiberseitigen Ikresseinsphären wird der Pertehr ihr die Unterthanen und die Gister bester Nationen
von allen Abgaden sret bleiben.
In den die beider felden Anterigensphären wird den Misfionen beider Staaten Knitus- und Unterrichtsfreiheit gewährt. Die Unterthanen des einen Staates sollen in
der Intercsseinsphäre des anderen bezäglich der Redortaliung und des Handels die gleichen Richte genichen, wie
die Unterchanen des Staates, welchem die Aarersseinsphäre
angehört.

ung und des Jandels die gleichen Rechte genießen, wie die Unterthauen des Staates, welchem die Jateressen, wie die Unterthauen des Staates, welchem die Jateressen, wie die Unterthauen des Staates, welchem die Jateressen gehört.

England wird seinen ganzen Einfluß auföieten, um den Sultan von Janzidar zur Abtretung des von ihm der deutlich alarifanischen Gesellschaft verpachteten Küstenisches au Deutschland zu dem Gesellschaft verpachteten Küstenische Auch von den die genöcht werden.

2) Die Grenze zwichen der deutlichen und eiglischen für die ihm entgehoede Bolleinnahme gewöhrt werden, wird die Gesellschaft der die Gesellschaft des Staates die Gesellschaft der die Gesellschaft des Staates die Gesellschaft der Verleite nach Dien die zum 21. Längengtad, von de nach Vorden längs deiem Krade die die die gestliche Kreite und von den aber entschaft der Krade die flichten Mitchen der die Gesellschaft der Verleite und von den nach Osten längs deiem Krade die flichten Krade die Gesellschaft der Verleite und von den nach Osten längs der Undobische Kreit und von der anglichen Vordeligen der die der Verleite und von der anglichen Vordeligen der die der Verleite und von der anglichen Vordeligen der die kland gesellschaft verden, der die Gesellschaft der Verleiten Krade die Kreiten der die Verleiten Kreiten Verleiten Verleiten Kreiten Verleiten Kreiten Verleiten Kreiten Kreiten vor die Verleiten Kreiten Verleiten Kreiten Kreiten vor der Verleiten Kreiten Kreiten vor der Verleiten Kreiten Kreiten vor der Verleiten kreiten Kreiten Kreiten vor der Verleiten Kreiten Kreiten kaben der Kreiten unt vor der Verleiten kreiten Kreiten kaben der Kreiten kreiten Kreiten kaben der Kreiten unt der Kre

6) England tritt vorbehaltlich ber Gr-Majekiat den deutschen Anderents an Seine Wajekiat den deutschen Kaiser die Insels Selgoland ab. Für die Einführung der allgemeinen Wechptlicht und der deutschen Zollgesigsebung in Selgoland wird ein Frist vereindart merben, auch joll den der maligen Bewohnern während eines bestimmten Zeitkaums das Recht, sit die englische Nationalinät zu optiten, gewährt ein.

währt fein.

7) Die übrigen auf foloniole Fragen bezüglichen Diffeerenzumter: Kelfamation wegen der Aufdrügung des Dampiers "Nerra", Abgrenzumg der Balfildhot, Kelfamation gegen die Englische Kigergefellischet z. werden, andhem feitgelellt ift, daß über dielelben im Prinzipketme ernillichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, weiterer freundschaftlicher Berständigung vorbehalten.

3) Bis zum formellen Bolfdind des gegenwörtigen Uedereinfommens, welches in fürzeiter Frijkt barch Notenaustaufch geschefen soll, wird keine Unterendung in Africa, welche sich mie ber bevolzieheden Krederbeungen im Widerpruch gefindet, von einer der belben Regierungen Jantitonirt werden.

währt fein

## Aus der Stadt und Umgebung. (Der Abbrud unferer Originalartifel ift nur mit genaner Queffet.)

Städtifche Commiffionen. Finang-Commiffion.

Sitzung am Donnerstag, ben 19. Juni cr. Nachmittags 5 Uhr im Magistrats Sitzungszimmer. Tagesorbnung.

- 1. Antrag auf eine Unterfüßung.
  2. Untrag, den Berkam und den Eiwerb don Straßenland an der Bromenade den
  3. Untrag auf Bermerkrung der ordentiligen Lehrerkrieften am
  Gemaclium und auf Bewillfigung der Mittel dagu.
  4. Wirteg, den Neudau der Middfride an der Innglichen
  Rechte der Bebeite der Middfride an der Innglichen
  Midde der Berte Stiffen der

- Mitgie betr. Antonia an der Infigen. Anton auf Geftfellung des Preifes für abguttetendes Ertragenland. Antong auf Klindigung eines Miethbertrages. Mitgielung wegen des der Etadt gehörigen Gartens am Klichfebor und Gefchingfaffung über dieberbald geftellte Mittage.

trag auf beränderte Beftimmungen wegen bes Amalien-

lutta, ouf einen Zuichuß zum Erwerb eines Vierbes. Antrag auf Bewilligung von 17637,60 Mark auf Conto Theater-Genneuerungsfond. Contige Eingänge.

† Remon te. Gente possitien wiederum mehrere Ka-balkerie-Abtheilungen, Gularen unsere Stadt. Dieselben holen aus den Olipreußischen Militärgefütten ben bies-jährigen Bedars an Remontepserden für die betr. Truppen-

Unterschrift zur Fahlung dem d. Vel. Ordnungstrafe an bie Armenlaften der betre. Driftgafen ber Neichtgaltung. Die nicht Anweienden sollen mündlich zum Beltritt zu jener Beröndlichtet aufgesobert werden. Zu Mitglieden des Schiedsgerichts der freitigen Uebertretungsfällen murden die Seried Felichter und Gronig, Giedichnstein gewählt unter Affilien von Bertretern der bez. Ortsbehörden. Bon der Thätigkeit der Innung auch auf dem Gebeite der materiellen Sedung des Vädergewerbes überzeugt, melbeten sich verfeibene Mitglieder zu dereschen, werte kir 1860 alljährlich den Gedenfta der Schlach ein, der kir 1860 alljährlich den Gedenfta der Schlach die kir 1860 alljährlich den Gedenfta der Schlach der in Faruberzs Garten selftlich begeben. Da mit deler Feier ein Familien und Kinderselt verbunden wird, so hossifikanz und Kinderselt verbunden wird, so hossifikanze des Heriers der ich recht zahlreich besteitigen werden. Die Kappile des Heritsche Feigermann in Lussicht gesiellt. Beginn des Concerts um 4 Uler Rachnitags.

3. dem befannten Frozesse, den Kitchschungskischen werden beiten dehnstaften.

besiger Beger in Bornflage gegen dem Chendaghiffates, wegen 170,000 Mt. als zu wenig Entigädigung für zum hiesigen Bahholistunden in der Näche der Elisiderstraße abgettelnes Terrain, angestellt hatte, fand beute bor hiesigen Landscricht Schulkermin statt. Das Urtheil wird über acht Tage verffinbet.

— Der Heerbrande'iche früher Krameriche Galthof im nahen Diemith ift gestern für 44,000 Mt. an Herrn Schaaf aus Bruckorf känslich übergegangen.

Königstroke in aus einer verfolössenen Kommode die Summe den 293 M. gestohen worden. — Neitaugstrur B. hielf krüßgesch in Ube in einem Viederginmer seines Lofals auf den 1980 M. der einem Viederginmer seines Lofals auf den 1980 M. der einem Viederginmer ihre Viederginschaft werden 1980 M. der einem Viederginschaft wird der Viederginschaft werden 1980 M. der Schaffen Viederginschafte gestohen. — Ginen Wiederlich aus Deitsagstich ist, aus der underschaffen von 1980 M. der Viederginschaft werden 1980 M. der Vieder Vieder Monator in einer bestigen Währlichenschaft gestohen vorzen Word in einer Viedergen Wordsichenschaft gestohen vorzen Vieder hatte der Vieder Vieder der Viederschaft werden 1980 m. der Vieder Viederschaft werden 1980 m. der Viederschaft werden 1980 m.

#### Proving und Reich.

Motrelna, 17. Juni. Ils om Soning Albend ber gegen 12 Uhr antommende Gug piereistlit im Badundoj einlief, tileg de unwergeleiche Bibledmine Zooran aus Koigthg bei Dommisch, bebor noch der Zua aum Eleben gebracht war, aus dem Bagaen, fam au Kalle und der Alber des Listen Bagaen gingen ihr über bethe Jühe. Schwerberteist wurde die Therandt nach Torgan befrühert under ihnweilen im Krannenfaufenutragebracht Den betreffenden Schaffner trifft nach Angade von Augenzeugen eine Schule

ihr über deibe Jüße. Schwerberleit wurde die Lösenadt nach Zorgan beforder und einstweiten im Kranfenhaufe untergedracht Den betreffenden Codoffiner trifft nach Angade von Augenseugen Mind Zhüringen. 17. Juni. And den Zhüringlichen Staalen im den den Minde Lindern den Minde den Mugenseugen Mind Zhüringen. 17. Juni. And den Thüringlichen Staalen im der die den Mittellungen des Keiterlichen Staalifichen Kinden im der den Minde den Mittellungen der Keiterlichen Vanlichen Angelichen und Minderdam nach überleichen Ländern am Verlonen ausgewondert Lus dem Größervaghum S. Medicum und Minderdam nach überleichen Ländern am Verlonen ausgewondert Lus dem Größervaghum S. Medicum ind Minderdam des Geburgeschiedes Anderen am Verlonen ausgewondert Lus dem Größervaghum S. Medicum Andolfahl 28. dem Herschaft Minderdam Angelichen Verlonen der Angelichen von der Angelichen von der Verlonen der Angelichen der Angelichen von der Gebarte Kranfliche Stade verlonen der Verlonen der Angelichen von der Verlonen der Angelichen von der Verlonen de

ordneien (sweiten Bürgermeister) gewählt.
Kaffel. 1.7 Juni. In den Tagen vom 31. Juli bis 4. Mugnit findet hier die keit der Den Tagen vom 31. Juli bis 4. Mugnit findet hier die keit der Den Tagen vom 31. Juli bis 4. Mugnit findet hier der Den Tagen vom 11. Aber und vom 12. Den Tagen vom 12. Den Tag

Er-Majeftät". Stein. Der Botermörber Aretichmar wurde heute trib 8 Uhr durch den Scharfrichter Brond aus Gotha hingerichtet. K hatte, nachdem ihm gestern mitgelheilt war.

Hiergn I Veilage

Berdog und Dend von B. Afei (hannez'n hode. Creditan des hale'ihen Tagebiertes: Stoße Uithibirds 18. gessinet von 7 Wis Worgens die 7 Uhr Wordens.



daß der Landesinith don dem Begnadigungsrecht feinen Gebrauch moche und deshalls das Urtbeil deute ausgerührt wirde, enstita die The In der Trüber in recher Welle gelengnet, eingefanden, Rubig betrat er dem hof des Julipadaltes, in dem das Englich missellen war. Er wurde geitägt von Zemannen Erfrührt finischen ihm in dem Augen, mit dein Boot tam mehr er Erfrührt finischen ihm in dem Augen, mit dein Boot tam mehr er den heite Engenen dem Landen handen ihm in dem Augen, mit dem Boot tam mehr er den heite, idere ab dachem Karrer Schoffer ein mehr dem Landen dem Landen dem Landen der Landen

riddigt.

Sittigart, 17. Juni. Anlählich der Erhebung der A. Thierarmeildule aur ihrerürziliden. Hochliche inden gestern und
borgesten größere Kestlichteiten stat, zu welchem sich auch sohr eriche auswärtige Götte, darunter Delegierte der ihrerfürziliden Hochlichten der Berlin, Jamober, München, Dresden und dießen eingeinwen balten. Die Jampiesilichteit bildere ein großer Kommers in der Liederballe.

Sandel, Berfehr und Bollswirthichafiliches.

Sundet, Berteit und Boltswirtischaftliches.

— Zuder Berufsgen offenthäuft. Dem sochen erichtenem Bermalungsbericht für 1889 entnehmen wir u. A., daß im Lanfe des Jahres Sachres haugsterten sind und daser gestellte den Lange der Verlagen d

Septin: Offisser 113.15—113.25 Ge., pp. Offisser Stockenheiter— bed. S. Cf. 150 Gest 103.05 Cent. 105 Cent

Staudesamt Halle a. D., Meldung vom 16. Juni.,
Mujgeboten: Der Sausdiener Friedrich Wiss. Swiferberg.
Sebylgeritaeritäte 24 und Wisselmine Somiete Kursdalls, Löpper
John 10. — Der Tichgier Ferdinand Krang Mödel., Saus, 12.
und Luie Wilselmine Kittmann, Glumentirofe 6. — Der
Schrittigeier Fiedrich Wilselm Gawar, Schmeibitrage 4 und
Friedrich Wilselmine Anna Rothe, ar. Ultrichtraße 54. — Der
Rader Anton Wolf, Levysig deutwin um Warthe Sulfe Marie,
Errickel, Bäderganfe 7. — Der Klempner Wiss.
— Der Hader Suddwig Rartius Ito, Leffingitraße 6a und
Bauline Genefine Anna Gerober, Rogabeurgerträge 40a.
— Der Henteins Anna Gerober, Rogabeurgerträge 40a.
— Der Nachtelf Ferdinand Christian Altoni Muyrecht, Lefting
träge 37 und Villiam Alfred Saude Gettliräge 11.
Maler Friedrich Anna Gerober, Rogabeurgerträge 40a.
— Der derrichaftlich Die Alle Etfische Stat.
Milliam Chanile sulle Stat.
Milliam Chanile Sulle Stat.
Milliam Chanile Sulle Stat.
Milliam Chanile Stat.
Milliam Milliam Roman State.
Milliam Gerbergen Dem Danbarch Haguit Chronbit I.

Gebnach Luguit Bank.
Milliam Stat.
Milliam Stat.
Milliam State.
Milliam Milliam Roman Scherksholton.
Milliam Stat.
Milliam Stat.
Milliam Milliam Milliam Roman Scherksholton.
Milliam Stat.
Milliam Stat.
Milliam Milliam Milliam Roman Scherksholton.
Milliam Stan.
Milliam Stat.
Milliam Milliam Milliam Roman I.
Milliam Stat.
Milliam Stat.
Milliam Stat.
Milliam Milliam Milliam Milliam Roman Milliam
Milliam Stat.
Milliam Stat.
Milliam Stat.
Milliam Mil Standesamt Salle a. 3., Meldung vom 16. Juni.

4.— Dem Pahansteiter Wilhelm König 1 & Freberick Rati, Leifingfraße 31.— Dem Handelsmann Wilhelm Köligich 1 & Krebrick Rati, Leifingfraße 31.— Dem Handelsmann Wilhelm Köligich 1 & Krebrick Rati, Leifingfraße 31.— Dem Handelsmann Wilhelm Köligich 1 & Krebrick Rati, Leifingfraße 31.— Dem Handelsmann Wilhelm Köligich 1 & Krebrick Wilhelm Köligich 1 & Kriber 1 & Caliman Springer 1 & Krebrick Wilhelm 2 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 2 & Krebrick Wilhelm 2 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 2 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 1 & Krebrick Wilhelm 2 &

Lette Radprichten und Telegramme.

Retlin, 17. Juni. Die Nordlandsfahrt bes Katlers. In Bezug auf die Neile des Katlers nach dem Korden sind jeht folgende endgilltige Bestimmungen ge-trossen: Die Kalerin hat die Beglettung des Katlers zu ihrem elgenen lebalteiten Bedonern aufgeben millsen, um nicht ihre Sommercur zu beschträchtigen. Der Katler wird sich von gekaben nach Alel degeden, dort am 26. und 27. Juni verweiten und sich am 27. auf dem Panger-lediss "Katler" einschiffen und nach Deltingen sahren, wo-er am 28. Juni Nittags eintrisst. Auf dem "Katler"

hat nur ber allerengite Dienst des Ratsers Plat, nämlich der Klügelahintont Oberstlieutenant v. Ressel, der Cest des Wartnetadinets, Kapitan z. S. Freibert v. Sembers Pibran umd der Leidarzt Protessor Present in Christiania, zum Theil sir die weiter Dienst in Christiania, zum Theil sir die weiter die Dienst in Christiania, zum Theil sir die weiter die Dienstlieren einschießen und das Bangerschiff Kaier die Robensbagern einschießen, woo den Berür die Robensbagern die gesten der Dienstlieren und das Bengerschiff Kaier auf Schloßkreine die Ert die der Kaier die Kochon Verden wird. Bei der Annul in Delingst wird Kreinen wird. Bei der Annul in Annuläten Charafter tragen wird. Bei der Annuläte zum Dienste mehren. Das Wannbergeischweber, das den Knifer von Rief ans Kaier zum Dienste mehren. Das Wannbergeischweber, das den Knifer von Rief ans kaier zum Dienste mehren. Das Wannbergeischweber, das den Knifer von Kief aus Kaier von Stelltung des Knifers in Keedensborg aufgalten und ich alsdann ebenlo wie die Jacht Hohensborg aufgalten und ich alsdann ebenlo wie die Jacht Hohensborg aufgalten und ich alsdann ebenlo wie die Ander Hohensborg aufgalten und ich alsdann eben der Kohnen der Knifer der Knifer der Annuläte der Annuläte der Annuläte gegen de Ihr erwartet wird. Der Raifer von Alligung der Annuläte der Annuläte der Annuläte der Annuläte gegen de Ihr erwartet wird. Der diesmalige Beluch des Knifers im Erklich aus der Knifer auf Beluch der Jahr der Annuläte der Geschäfte der Schriften und her State erwarte delen kannuläte der Geschäfte der Schriften auf her State erwarte Gebinetz en Brünkten und der Schriften den Schriften der Knifer der Schriften auf Berten ben Knifer der Knifer d

bes

erla

Se feine Di thre halter fonde

Schle gelösi Feuer ichlos hölze Se Grun 1öche: nach poliz erhal

> M glühe werd schlie den Das Ajchi Bestin Bösch

> > 6

Brer

auße

Sebe

frän züge ftren Sich A fowi gezü Lette Met Deck Mad

T

nicht

ftille

Leich nur poli; indi

N Mäh Mat

Uming an.

Bukarest, 17. Juni. Der Senat hat mit 53 gegen
3 Sitmmen bas Geletz, betreffend die Organistrung bes
Richterstandes, angenommen und die gesorderte Anleitze
von 23,600,000 Lei sur Straßenbauten demilligt.

Belgedd, 17. Juni. Die Stadtvertretung hat die
Aninahme einer Stadtanleihe in Höhe von 10 Milliomen

Berant worstliche Redatteure: für Kollith: S. Koegler. für den übrigen redattionellen Theil: D. Troll

Wetterbericht bes Salle'ichen Tageblattes. Borausfichtliches Better für ben 19. Juni 1890. Bei aufrijdenbem Beftivinde, veranberliches nur mäßig warmes Wetter ohne erhebliche Rie-berichläge.

iberatur die Orf	Barom. reb. 0° mm.	Thermometer nach Colsius   Reaum,	Fency= tigfett Luft %	Wind.	Wetter.
17/6.   8 Uhr 18/6.   7 Uhr 18/6.   2 Uhr	747 0 748 0 750 0	+18,5 +1è,0 +11,3 + 9,0 +18,0 +14,0	75 89 70	Min Burner	heiter. Regen. wolfig.

Die Temperaur in Schlusgraben war in nachbenannten Südbten folgende: Haparande + 11, Beiersburg +13 Menrie + 14, Berlin +17, Hamburg +16, Chemnig+11, München+13 Bien + 13, Schlip + 13, Balentia + 13.



# Strauch Weste der 1936 und 1950 ber und geneben, met hij nur der errenglie Hierit des Anlers Plate admille Leiter der Berteil der Berteil der Berteil der Berteil der Berteil Schriften der Berteil de

Auf Gennd der SS 5, 6 und 15 des Gesetes über die Polizei-Berwaltung vom 11. März 1880 (G. & Z. 265) und der SS 143 und 144 des Gesetes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. & Z. 195) wird hierdurch unter Aushebung der bisherigen Feuer-Polizei-Ordnung für die Gesammistadt Halle vom 1. Juli 1869 mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtsreis Halle folgende neue

# Fener-Polizei-Drdnung

erlaffen:

#### Eriter Theil. Fener-Berhütungs-Ordnung.

Seder Einwohner hat Vorsicht anzuwenden, daß durch seine Handlung oder Unterlässung sein Feuerschaben entstehe. Die Hausdung der Interlässung sein Feuerschaben einkehe. Die Hausdurch und Familien, ihr Gestinde und einkehrende Fremde anzuhafalten, vorsichtig mit Feuer und Liste umzugen, insbesondere haben sie darauf zu achten, das keinends vor dem Schleingehen alle Feuerungen nachgelehen, das Feuer gelösche und Alles sicher derwahrt werde, das seiner Kinder und nicht zurechnungssächige Bersonen in der Alde von Feuer oder Liste mich allen gelassen der ger eingesichlossen und daß denselben Feuerzeuge und Jündspielen werden und daß denselben Feuerzeuge und Kindspielen werden und das denselben Feuerzeuge und Kindspielen der Geschlichten von der Geschlicht

Seber Hausbesiger ober Hausberwalter hat in seinem Grundstäde die Desen und Herbe, ferner die eisenen Thüren der Kamine sowie die Gussestriche, das Vorpstalter oder die Vorbleche vor den Perben, Deizöffnungen, Ufsein löchern und Keingungsthiren dinnen längtens I Wonaten nach Intrastreten dieser Polizei-Berordnung den bauspolizeilichen Vorschiefen einzurichten und zu Erfolten

ethalten. Daffelbe gilf von bem Mauerwert, ben Thiren und ber Bebedung ber Afchengruben.

Musgebrannte Kohlen und Alche, mögen biefelben noch glübend ein aber nicht, blüten nur in Gefägen verwahrt werben, welche feneriest und mit einem seuerseiten dichtschiefenden Deckel verschossen ind, beer in Fruden, welche welchen Deckel verschossen ind, beer in Fruden, welche welche Etigender Deckel verschossen ind geschannten Kohlen und von Alche in Düngere ober Millgruben ober auf treie dazu Keitumnte Pääse, ist nur gestattet nach vollskäniger Ubstüglung des darin besindlichen Feners und nach vollskäniger Ubstüglung.
Schon in der Fenerung geweienes Brennmaterial darf unter den anderen Vollschaft nich zu heihen Alche nicht auf Brennmaterial gestellt werden, ebenid direch des Klögensteine nich zu heihen Alche nicht auf Brennmaterial gestellt werden.

Brennmaterial gestellt werden.

Riemand darf in Scheun in Ställen oder in deren Rähe, auf den Böden sowie in der Rähe leicht entzindlicher Maternalien Cigarren oder Tabat aus Pieiten ranchen; außerdem ift dem Publitum das Kauchen in den Räumen des Pachfose, der Theatere, des Nathhaufes, des Poligeigebäudes und der fiködischen Schulen unterlagt.
Scheunen, Ställe und Bodenräume, sowie alle sonlitigen Orte, an welchen leicht entzündliche Gegenflände aufbemahrt werden, auch die öffentlichen Erraßen und Pläche dirter werden, vielneher dat fich Ischer und die öffentlichen Erraßen und Pläche dirter der Verden, vielneher dat fich Ischer an diesen Orten geschlossen, wenden dat fich Ischer und der Wineraldse nicht gebrannt werden dirten.

Das Abbrennen von Feueriverksförpern ober Rech-ktänzen, sowie das Tragen brennender Fackeln bei Auf-zügen ist nur und erhaltener polizeilicher Erlaubnis unter frenger Beolochfung der für jeden Fall vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Sicht ben Straßen ober Alfgen, in Höfen ober Gärten, sowie in Maritionden ober Stängen, in Höfen ober Gärten, sowie in Maritionden ober Ständen dari fein Feuer angegündet werben. Der Erbrauch ber Kossenbeden in den legteren ist nur gestattet, wenn dieselben von gerignetem Metall gefertigt sind, einen dichtscheiden metallenen Deckel und ein metallenes Feuerstüdigen gaden. Ueber Racht dirter die felben nur in den Inden gelassen werden, wenn die nallkändig achieft ind. wenn fie bollftandig gelofcht find.

S 77.
Die Böticher haben bas Ausbrennen neuer Gefäße, die Holzarbeiter bas Antohien ihrer Hölzer durch Feuer nicht in den Hölger, iondern auf geetgneten Ragen unter Beobachtung der nöbighen Vorlicht und nur det winde fillem Wetter vorzunehmen. Sbenjo darf das Ausgleichen der Fäljer mur an den von der Polizet ansbrücklich hieragu bestimmten Orten geschehen.

Das Sieben ober Erwärmen von Fettölen, Terpentin, Lad und Firns ober anderen bet hößerer Temperatur leicht breindagen Gloffen im Freien ist verboten und dach unt gelichen auf Koblenieuer ohne Flammen ober auf polizellich genehmigten Deizvorrichtungen mit Dampf ober indirecter Detaung, b. 5. einer Joliken, bei welcher die bejavorrichtung durch eine massiber Band von dem Kochraum getrennt ist, und Feuergase in den Kochraum nicht einvergeit tonnen.

Das Trocken von brennvaren Stoffen und Materialien durch Aufliellung von offenen Coalsfeuern in eilernen Körken imerhalb der Trockenfame sit verdosen; die Erwärmung der Trockenfame dari vielmehr nur mittelft polizeilig genehmigter Peizvorrichtungen erfolgen.

Defillationen irgend welcher Art düren nur auf gelichlossen von der Polizeilehörbe genehmigten Berdsellen von der Polizeilehörbe genehmigten Berdsellen vorgenommen werden.

Das Aussichwefeln von Kussern und der Gebrauch von offenem Licht beim Auffüllen und Abzahfen der Weln-fässer in den Lagerräumen darf nur mit der größten Borzicht und unter den folgenden Bedingungen geschehen: 1. Die Arbeit darf nur in einem Raume dorgenommen werten, in welchem weder Spiritus noch Erroh und

werten, in weitgem weere Sprintus noch Stroy und bergl lagert;
bas Licht bezw. die Schwefelbänder müssen in dem tragl. Kaume erst unmittelbar vor dem Gebrauche und dürsen nur an der Flamme einer Laterne ange-zindet werden; dieselben müssen isover nach dem Gebrauch vorsichtig

und bollfandig gefofct werben, und zwar bie Schweselbander ansichließlich in einem bereit gehaltenen Bafergefage.

tenen Wajjergefaße.

§ 12.
In Ramen und auf Blätzen, wo Holz verarbeitet wird, burjen die Abfälle, namentlich Hobelspähne, nicht angehäuft werden, sondern find in besonderen, möglicht feuerscheren Behättern, in beneu weder Feuer noch Licht verwendet wird, unterzubringen.

Der Selbstenizündung ausgeschie Stoffe und Produtte, namentlich dahin gehörende Chemikalten, ferner alle mit Del oder Hett behaftet verhaate Falerstoffe (als Kamu-linge, Spunnereiabställe, Mungo- und Schodio-Wolfe und dergl.), jowie verpackte Puhlappen dürfen nur mit polizei-

vergi., sowe ober des gelaget werben.
Die Ansamtlung der zur Reinigung von Metalltheiten verbrauchten, mit Del oder Zett behafteten Kuhlappen voor Faterloffe ift ohne polizetliche Exlaubnis nur in senerseiten Behältern gestattet.

S 14.

Bon Bech, Harz, Talg, De, bidem Terpentin, Gallipot, Schwefel und Schwejelblumen dürfen nicht mehr als je 1000 Kilo, von Theer nicht mehr als 6 Tonnen, von ungebundenem und blos mit Etricken umschmitten Danf, kads oder, Deebe nicht mehr als ginammen 30 Kilo in den jür den Kleinverkehr bestimmten Käumen aufbewahrt

Das Lagern von größeren Mengen ber genannten Stoffe ist nur in solchen Raumen gestattet, welche von ber Bolizeibehörde als hierzu geeignet anerkannt find.

Lager von ungelöschiem Ralf find nur in wasserfeien ib bedeckten Raumen gestattet.

und bevecten Rammen gestattet. § 16. In allen Räumen, in welchen Waaren ober brennbare Segenstände lagern ober ausveunder werden, muß ein Zu-gang von mitwestens 60 cm Breite zu den Thüren, Treppen, Winden, Fenstern und Windelusen freigehalten

In den Rüchen und ionstigen Deizungskäumen darf an Fenerungsmatertalien nicht mehr als der jedesmalige Tagesbedarf ausbewahrt werden. Torf, Holz, Kohlen und Strob mitsten in bespiederen Eddler oder anderen von den Bohnungen getrennten Käumen gelagert werden. Dolz, Torf, Kohlen oder anderen leicht feuerlangende achen und die Fenerherde oder auf bezw dicht an die Deien zu legen, ist verboten.
Gelchieht die Tagerung auf Bodenkaumen, durch welche Schornsteine geben, is sind die Räume abzulonden durch 90 cm von den Schornsteinen abstehende Bretterberfallage, in welche ein machinetere Rugang au allen

verlasläge, in welchen ein migehinderter Zugang zu allen Setten des Schornsteines worzusehen ist. § 18.

S 18.

Der Zugang zu ben Schornsteintshüren barf niemals, auch nicht bet Lagering anderer Gegenstände, behindert werben. Die Schornsteintshüren blürfen in keiner Weise befett merben.

### Ameiter Theil. Feuerlofch = Ordnung.

A) Berpilichtung jur Melbung jeber Feuersgefahr.

Benn ein Schornftein in Brand gerath, so ist der be-treffende Sausbestiger, ober in beisen Abweienheit fein

Stellvertreter verpflichtet, fojort, nachdem er von bem Brande Kenntnig erhalten bat, die Jenerwehr herbeitzurufen. § 20.

Sebes andere Feuer ist ebenfalls josort zu melben, auch Jedes andere Feuer ist ebenfalls josort zu melben, auch wenn angenommen werden mich, doch das Feuer seit unter ber Keuerwehr ich und gelösch ieln werde; die Keuerwehrendelung har entweder direkt mie die Hauptseuerweche, oder der Konfallschaft und kleinen Fallschaft von die kleinen Fallschaft von die kleinen Fallschaft von die kleinen Feuermelber zu erlotgen.

Selt.
Wer die im § 19 und § 20 vorgeschriebenen Feuermelbungen unterläßt, oder wer wider bestieres Bississe eine fallige Meldung macht, oder wer während eines Feuers der Feuerwehr woder bestieres Wissen eine fallige Meldung macht, oder wer während eines Feuers der Feuerwehr woder der Feuerwehre klieder Aufliger statzeichtlicher Ahndung und vorbehaltlich des Schadeuerlages, nach § 46 dieser Verordmung bestraft.

B) Amtliche Beiterverbreitung ber Melbung eines Branbes

S 22.
Die Fenerwache wird alarmirt durch die Uebermittlung der Fenermeldung nach der Houpt-Fenerwache.

Ş 23.
Hat das Fener einen solchen Umsang, daß die zur Bertigung siehenden Kräste der Fenerwehr, nach dem Ermessen der Brandbiecttors oder desse Vrandbiecttors oder desse Vrandbiecttors oder desse vielen Siellwertreters, nicht ausreichen, um den entstandenen Brand zu söschen, um den entstandenen Brand zu söschen, um den ernstenen Brand zu söschen, um den ernstenen Brand zu söschen und besteht der Siellwertreters der Hand und Beschladen der Verleichen hat der Verleichen der Verleiche Verleichen der Verleichen der Verleiche des Verleichen der Verleichen der Verleiche V

ehen. Die Sturmglode ist in turz auf einander folgenden Zwischenräumen anzuschlagen : 1. einmal bei einem Feuer im 1. Polizei-Rebier

2. sweimal " " " 2. 3. breimal " " " 3. 4. viermal " " " 4.

4. biermal " " 5. iünimal " 5. iünimal " 5. 25.
Das Stürmen ist lolange sortzuletzen, bis der Leschi jum Aufhören vom Brandbireftor oder beffen Stellver-treter gegeben wird.

\$ 26. Die Sturmfignase von den Hausmannsthürmen werden alsbald von den übrigen Glackenthürmen der Stadt aufgenommen und so lange wie dort fortgesetzt.

C) Bon der Feuerwehr und deren Berpflichtungen,

Die Feuerwehr besteht aus:
a) der Berufafeuerwehr;
b) der freiwilligen Feuerwehr;
c) den sonst zum Feuerösichbienst Berpflichteten.

Die Berufsfeuerwehr ftellt bie ftanbige Wachbefegung.

S 29.
Die freiwillige Feuerwehr besteht aus Mitgliebern, welche sich jar Leifung bon Feuerwehrdensten treiwillig erboten haben. Dieselbe sieht unter den aus ihrer Mitte größsten Gommandantien und Offizieren, welche weberum dem städtischen Brandbirettor untergeordnet sind und bessen Beselven Folge leisten missen.
Die freiwillige Feuerwehr handelt auf Grund einer vom Magistrat bestätigten Instruktion.

Der Dienst ber freiwilligen Feuerwehr ist unentgeltlich, doch ist dieselbe zur Annahme von Bergittungen für Wachtbienst jowie von Pramien für besonders herbornen Commanbanten zur wetteren Berwendung gegeben werden.

Die freiwillige Feuerwehr erhält ihre Dienstfleibung, jowie ihre Löjchgerathe von der Stadt. § 32.

S. 32.

Müßer der Bernissenerwehr und ver freivilligen Feuerwehr sind zum Dienst beim Feuer verpflichtet:
Alle an der Brandstelle anwesende und sin den Dienst is der Verandstelle anwesende und sin den Dienstels Druckmannschaften geeignete Wänner. Dieselden erhalten als Lohn für siede Mitwirtung eine Entschäldigung von 1 Mart sür jede Etunde der Dienstelstung, wobei eide angesingene Stunde sür voll gerechnet wird. Die Entschäldigung wird gegen Borzeigung einer von der Feuerwehr verandsgabten Warte gewährt.

§ 33.

Sollte in einzelnen Fällen die Feuersgefahr einen jolchen Umfang annehmen, daß die Feuerwehren und die jonft



auf ber Brandielle anweienden Mannschaften jur Bewältigung des Feners nicht aufreichen, jo sind auf ein beionderes Signal der Sturmglode, welche in diejem Falle nicht nurb tolls angeschlagen, iondern gefäutet wird, alle männlichen Einwohner der Stobt vom 18. bis 45. Lebenskiere neuflichter unswindlich un Benachter erwichter jahre verpflichter, unvergüglich zur Brandfitte zu eilen und die von ihnen seitens des Brandbirektors verlangien Dienste unverweigerlich zu leisten.

D) Bon dem Dirigenten bes Feuerlöschwesens und bon der Feuer. Commission.

Dirigent des gesammten Feuerlöschweiens ist der dom Magistrate nach Anhörung der Jeuer Commission mit dem Ante des Branddirectors beauftragte Beamte. Dem selben wird dir den Dieust auf der Brandstelle ein Setal-vertreter benaevene, welcher ebenfolls nach Anhörung der Jeuer Commission dom Magistrate ernannt wird. Beide haben Unipruch auf Gemährung einer Dienftfleibung.

So.
Der Brandbirettur hat den Derebeight über alle Feuerswehrmannschaften und deren Hührer und über die Feuerswehrmannschaften und deren Hührer und übe die Neisterhinargewaft über diestben in dem ihm von dem Derebfügerweister übertragenen Umfange aus. Er wacht über die tele Bolgschigteit und Brauchbarteit der Feuerlösse, und Ketungsgerätze, ordnet die Broden und nothwendigen Ubedungen an, und leitet auf der Brandbielle die zur Dämplung des Feuers und zur Ketung von Bersonen und Sachen erforderlichen Wahregeln.
Er ift sir die Dauer des Brandes Niemanden, nach dem Brande nur seiner vorgefesten Diensibehörde und dem Brande nur seiner vorgefesten Diensibehörde und dem Brande nur seiner vorgefesten Diensibehörde und dem Brande des Hauless dere zur Kettung von Sachen dürsen daher mit Ausnahme des Falles des 337 ohne sein Borwissen der und Kettung von Sachen dürsen daher mit Ausnahme des Falles des § 37 ohne sein Borwissen Zuwiderhaubeinde fann er poliziellich von der Brandesitelle entfernen lassen.

Beiblie zum Sennwen aber Wiederschlie von zieht und

Authorenandernor inm et pongening von ver dem felle entjernen fassen. Beiehle zum Springen ober Nieberreißen von nicht un-mittelbar vom Feuer ergriffenen Gebänden fann er im bessen unt nach eingeholter Zustimmung des Polizei Diri-genten ober dessen Stellverkreters geben.

§ 36.
Bur Unterstützung des Brandbirettors bei der Orga-nitation, Erhaltung und Fortbildung des gejammten Feuer-lofce und Nettungsweiens dient eine von den ftädtische Behörden nach Mahgade des § 59 ber Städte Ordnung ernaante Feuer Commission.

E) Polizeiliche Mitwirtung.

Dem Chef ber Bolizei-Verwaltung bezw. in bessen Ab-weienheit ieunem Stellvertreter berbleib die Belugnis, die Leitung tes Börigheschäfts noch zuvoriger Benadrichtig-ung des Brandriertrors zu übernehmen, sür welchen Fall Deerbesehl und Dieciplinargewalt auf den Bolizeiches bezw. dessen Siellvertreit ibergeht und der Polizeiches bezw. dessen Siellvertreit ibergeht und der Anabbiretror diesem als technischer Nathgeber zur Seite bleibt.

Bei jedem Feuer werben die Brandstätte und die nächsten Straßenzugänge für das Rublifam abgesperrt. Butrit zu verelfen haben nur: a) die Mitglieder der Feuerwehren;

b) bie Mitglieber ber Blirger-Rettungs. Compagnie, fenntlich durch die Kopfbededung und Borzeigung ihrer Marke;
o die Mitglieber ber städtlichen Feuer Commission legitimiert burch Karten, von der Polizei Verwaltung

ausgeftellt;

ausgetiellt; bie Benuten ber hiefigen biffentlichen Beborben, welche Inftruttionsmäßig sich in ihren Amtslofalen einfinden miffen, fofern sie sich durch von ihren bezw. Reflyorteche gezeichniete und gestempelte Karten als solche ausweisen tönnen.

Den Beamten ber Grecutiv Bolizei liegt es ob, für be Aufrechterfaltung der Mede und Scherheit ver Stadt im Allgemeinen und für die Ordnung auf der Brandfielle insbesondere Sorge zu tragen. Sie nehmen die von der Brandfielle verwiesenen Personen in Empfang und transportiren die eine Arreitzten weiter.

Sie gewähren polizeiliche Unterstützung bei der Bergung

Sie gewähren voligeliche Unterstüßung bei der Bergung ber geretteten Sachen abgehalb der ohgeherten Pranditelle und Beihülfe der Controllinung des Fluateures. Sie ordnen die Erleuchtung der Fentler von Hintern angerhalb der Branditelle an, falls dies Erioderlich wird und horgen für Freihaltung des Berkehrs für die beim Bösigen beschäftigten Vannlichaften und Geftonne.
Bei Mittel und Größ Feuer bat die Leitung der Erentibe der Ober Bolizer Faller perfentlich zu bewirfen und isch über die uterständigen.

F) Bon den Obliegenbeiten ber Ginwohner beim Feuer,

beim Fenex, § 40.

Solange die Feneruche noch nicht zur Sielle ist, hat die Nachbarichaft der Brandfelle die Pflicht des ersten Angelifs und mich mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bemicht eine As Fenex zu löschen. Wit der "Untunft der Fenerucht dat sich des Hollen einer lofort zurückzusiehen. Ebenfo haben sich alle Unserufenen dei Vermeibung der zwongsweisen Wegweisung und Bestrafung nach § 46 außerchaft der nach § 38 gezogenen Absperrungstune zu halten.

Seber hausbesitzer hat die in seinem Grundsiche besiedigen Leitern und anderen Wertzeuge und Gerätze, auch Köhne, besgleichen alle als Löfdmittel verwendbaren Materialien als Sand, Afche, Olinger u. f. auf Erforbern unweigerlich zur Lerfügung zu stellen.

Befiger bon Brunnen und Bafferleitungen ober fonftigen

S 43.

Die Bewohner der in der Rähe der Brandflelle l'egenden Häufer haben unaufgetorbert bezw. auf Befehl der Fenerwehr oder der Exclutiv Bolizei ihre Fenler unter Beobachtung der nötigien Borficht wegen der Gardinen und Ronleauz zu erleuchten, auch der Fenerwehr unter

Führung ihrer Borgelegten, ben Zutritt in alle Raume ihres Saufes bezw. Wohnungen zu gestatten.

6): Kosten bes Fenerlöschwesens.

Alle gur Feuerwehr und zum Lölchweien nöthigen Malchinen-Grafte und Luparate, ebenfo die besondere Kusrütung der Adonischien an Seinstelleung u. i. w. iowie die Erkennungszeichen werden von der Stadt aus deren Mitteln beschäft und erhalten. Die bei der Feuerwehr in Tussibung ihres Dienstes beschädigten Julissimminschaften haben Anspruch auf freie Kur und Medigin in ben beisigen Krantegautelen. ben hiefigen Rranfenanftalten.

ben hiesigen Krankenanstalten.

Die Thätigkeit der Fenerwehr jum Zwed der Löschung dem Kener ist eine durchaus unentgellticke, und entlieben site die von Fener Wetroffenen keinersel Untosten aus dem Derbeitruten der Fenerwehr.

Db und event, gegen welches Entgelt die Hilbe Fenerwehr auch zu anderen Zweden gewährt werden foll, entickeit der Brandbirettor auf desfallige, bei dem zuständigen Polizei Reviere Wirerau anzubringende Anträge.

H) Strafbestimmungen.

Uebertretungen der in den vorstehenten §§ 1—21, 32, 33 und 40—43 enthaltenen Bestimmungen werden, soweit sie in den algementen Gelegen — namentlich in den §§ 309, 367 und 368 des Reichs-Sirtal Gelehunds— nicht mit höheren Strasen bedroht siad, mit Geldstrase dis 3u 30 Wart, im Unverwöger stalle mit verhältnismäßiger Solft geschubet Baft geahnbet.

Hebergangsbeftimmung.

Borstehende Feiner-Polizein Dibning tritt mit dem Tage der Beröffentlichung in Kraft. Dit bemielben Tage verlieren die Bestimmungen der bisherigen Feiner-Bolzei-Ordnung vom 1. Juli 1869 ihre

Salle, ben 15. Juni 1890.

Die Polizei-Berwaltung.

# Befanntmachung.

Nachbem burch Beichluß beider städtlichen Behörden die bisher hier bestandene städtliche Feuerwihr durch eine Berufseuerwehr ersetzt ist, wird erstere hierdurch für auf-

Wir fönnen hierbei nicht unterlassen, derselben für die während langer Jahre geseisieren Dienste und die dadel in so reichem Maße bewiesene Opferwilligseit und Pflicht-ertene uniere vollste Anerkennung und den Din der ge-sammten Stadt öfsentlich darzubringen. Steichzeitig ihrechen voir die Josspinung aus, daß, wenn bei einem größeren Brande wider Erwarten die Bet-hilfte der Bürgeichgaft in Ampruch genommen werden mißte, die Witglieder der beibergien städichen Zeuer-wehr Allen voran ihre erprobten Kräfte dem Gemeinwohl wieder zur Berligung siellen werden. Halle, den 1d. Juni 1890 Der Magistrat.

Befanntmachung.

Die Gätiner Sdumm Alemm und Beenhard Möllers an Beeien als. beabijdingen in Beeiener Felbstur auf dem bisher dem Gemeindevorsieher Hermann Elke gehörigen Ackeplane, der Septantionsfarte von Beeien als. Section L Ko. 119, d und e Fartuflatet II Parzelle 194/41 und 195/41, angermsend an die Feldstur Dalle als., eine Renanstedlung au gründen.

Dies Bortgaden wird hierbeitung no ben Eigenthümern, der Naturnass ober Gebrauchsberechtigten oder den Bögenthümern, der Naturnass ober Gebrauchsberechtigten oder den Angen, dom Echapien die Ernstudig wird der Bedrantmachung ab gereche, bei dem Umtsvorsieher Natulaff in Börmtig, als Poliziehehörde, mährend der Anstreaden der Konden der Hober werden fann, wenn berjelbe sich durch Thatiagen den Schuld erthoben werden fann, wenn berjelbe sich durch Thatiagen den Schuld erthoben aus der Forziehen aus der Forziehen fann, wenn berjelbe sich durch Thatiagen ben Schuld er Ruspillerat.

Der Wagiffrat.

Salle a. S., ben 13. Juni 1890.

Der Magiftrat.

In der Zeit vom 1. dis 15. Inni er, sind nachstehende Gegenstände als gesunden hier abgegeben: 1 Portemomate, 1. Schürze, 1 Regenschien, 1 Sonnenichirm, 1 Brille mit Jutteral, 1 Dannenhui, 1 Dundemaustorb, 1 Dypotheken Dolument über 3000 Wart, 5 weiße Laichentücker, 1 steine Dols-dant, 1 Medailton mit Kette, 1 Cylinderuhe nebst Kette, 2 Urmbänder und 11 leere Bierstalchen.

und 11 lerre Bierslachen.

In derzelben Zeit sind als verloren hier augemeldet:
1 vierreitiges Gorallen-Armband mit goldenem Schloß, 1 goldene
Damenuhr und 1 goldenes Armband mit ichwarzer Emaille.
An die undefannten Gigenthimer der mier Vo. 1 verzeichneten
Gegentlände ergeht hiermit die Ansivoderung zur Geltendwachung ihrer
Rechte mit dem Bemerken, das, wenn eine losche nicht innerhallb der nächsten der Wonache erlotgt ist, hinsflätlich der mich rechamiten Gegentlände nach Waßgade des § 8 des Ministerial Reglements vom 21. Port 1 1889 verschieren werden wird.
Bezigliche Ausfanzt wird während der Dienststunden im Boigei-Geretarat IV Jammer 25 des Poligei-Bern-Gedündes ertheilt.

Halle a/S., den 16. Juni 1890. Die Polizei-Berwaltung.

Bestes Waschmittel.



Billigfter Grfat für fämmtliche bestehende Seifen-pulver welche jede Wäsche ohne diefelbe angugreifen blendendweiß macht



ift Jäger's Waschkraft-Extract. Jeder Haustran angelegentlichte empfohlen.
Man achte bem Enslauf genau auf nebentlehende Schulmarte.
Bu haben en gros und en detail dei Herrn.
Jac. Münster, Central-Progerie.

# W. Ricks,

Grosse Ulrichstrasse 34, Ede der alten Promennde, empfiehlt zu billigen Preisen:

Handschuhe, Cravatten, Hosenträger, Kragen, Manschetten, Chemisetts, Taschentücher, Strümpte, Parfümerien und Seifen.

Handschuhe werben fanber gewaschen.

C. L. Rlan's Frucht-Conservan-Rabrik C. L. Blau's Frucht-Conserven-Fabrik

gros — Gegründet 1843 — en detail Inh. Otto Blau, Große Ulrichstraße 57,

en geehrten Herrichaften jeine vorzüglicht eingemachten
Früchte der Gemochet untgelt Beimischen gebalb
er Gemochet aufgl. am billigken Einfanf
Himbeersaft ohne Sprit.

Preisliften post= und tostenfrei. Für den Fnieratentheil verantworitich

Pojamenten-, Band- und Garnhandlung. Gegr. 1769.

Normal-Unterzeuge Strümpfe. Socken. Längen in Wolle, Vigogne, Baumwolle & Seide. &

Gigene Maschinenstrickerei.

Specialität: Echt ichw. banmtv. Strumpfe mit Doppelfohle und hoher Ferle.

Nene nub gebe. Wöbel aller Urt verl. billig Brumosw. G. Jür die Ferien-Colonien bitt, t um Schrime. Louis Sachs, Benburgerfiraße 12.

Beriag und Truck von N. Nie tschmann in Halle. Expedition bes Halle'ichen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19. geöffnet von? Uhr Morgens bis 7Uhr Abends

